

Neuer § 28b IfSG – 28. April 2021

Bundesgesetzliche Notbremse ab einer Inzidenz von 100 / Teil 1



Aktuelle Regelung / Bund

Strengere Bundesregelungen haben Vorrang



Aktuelle Regelung / Bayern

Strengere Landesregelungen gelten weiter

Ausgangssperre 22:00 bis 05:00 Uhr

Ausnahmen u. a. für „Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Abs. 1 GG“

Sport alleine im Freien bis 24:00 Uhr

Übernommen

Aber: kein Sport in Freien ab 22:00 Uhr

Schließung von Freizeiteinrichtungen, Bädern, Spielhallen etc.

Vergleichbar

Schließung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote

Ausnahmen Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte und Gartenmärkte.

Explizite Ausnahme für Großhandel

Übernommen

NEU

Ausnahme für Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte und Gartenmärkte

NEU

Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für körperferne Dienstleistungsbetriebe und Handwerksbetriebe

Click & Collect

Click & Meet mit negativem Test (bis Inzidenz 150)

→ Landesregelung für Geimpfte möglich

Click & Collect

Click & Meet mit negativem Test bzw. für vollständig Geimpfte (bis Inzidenz 150)

Neuer § 28b IfSG – 28. April 2021

Bundesgesetzliche Notbremse ab einer Inzidenz von 100 / Teil 2



Aktuelle Regelung / Bund

Strengere Bundesregelungen haben Vorrang



Aktuelle Regelung / Bayern

Strengere Landesregelungen gelten weiter

Schließung von Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos (mit Ausnahme von Autokinos), Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie zoologische und botanische Gärten

Vergleichbar

Schließung von Gastronomie (außer to go)
Ausnahmen u. a. für Betriebskantinen, wo organisatorisch notwendig

Übernommen

Verbot körpernaher Dienstleistungen ohne therapeutischen Hintergrund – Friseurbesuch nur mit Test – Landesregelung für Geimpfte möglich

Übernommen
Friseurbesuch mit Test bzw. für vollständig Geimpfte

Verbot touristischer Übernachtungen

Generelles Verbot touristischer Übernachtungen
(nicht inzidenzabhängig)

Zusätzlich Regelungen zu

Kontaktbeschränkungen / Sport / Maskenpflicht bei körpernahen Dienstleistungen, im Handel und im ÖPNV

Neuer § 28b IfSG – 28. April 2021

Regelungen für Schulen und Kinderbetreuung



Aktuelle Regelung / Bund

Strengere Bundesregelungen haben Vorrang



Aktuelle Regelung / Bayern

Strengere Landesregelungen gelten weiter

Inzidenzunabhängig

2x wöchentlicher Pflicht-Test bei Präsenzunterricht
(und wohl auch Präsenzphasen)

Inzidenzunabhängig

2x wöchentl. Pflichttest bei Präsenzunterricht und Präsenzphasen
des Wechselunterrichts (bei Inzidenz über 100 ggf. auch häufiger)

Ab Inzidenz 100

Wechselunterricht für alle Klassen

Ab Inzidenz 50

Wechselunterricht, wenn Abstandsregelungen nicht eingehalten
werden können

Ab Inzidenz 165

Verbot von Präsenzunterricht an Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen (Notbetreuung und Ausnahmen für Abschlussklassen durch Landesregelung möglich)

Ab Inzidenz 100 (ohne Obergrenze)

Präsenz- bzw. Wechselunterricht nur noch in Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen (Regelungen zur Notbetreuung durch Kultusministerium)

Ab Inzidenz 165

Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen
(Notbetreuung durch Landesregelungen möglich)

Ab Inzidenz 100

Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen
(Regelungen zur Notbetreuung durch Sozialministerium)